Satzung Geek's home e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Geek's home" e.V.
- (2) Er hat den Sitz in München
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Sammlung, der Erhalt und die Ausstellung von Film-, Video- und Computertechnik. Die vorhandene Technik soll der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und dazu benutzt werden, Führungen, Schulungen und Workshops abzuhalten.
- (2) Zur Förderung der Volksbildung wird Geek's home zusammen mit anderen Organisationen wie ACM Siggraph Vorträge und Konferenzen veranstalten, die sich mit Film-, Video- und Computertechnik befassen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich, alle alten und neuen Technologien gleichberechtigt zu pr\u00e4sentieren ohne R\u00fccksicht auf Vorlieben oder wirtschaftliche Abh\u00e4nqigkeiten einzelner Mitglieder zu achten.
- (4) Ziel des Vereins ist es die technische Kultur zu f\u00fordern, indem er alte Technik erh\u00e4lt um sie technisch Interessierten Menschen n\u00e4her zu bringen. Dabei gilt es die Begeisterung f\u00fcr alte Foto-, Film-, Video- und Computertechnik zu f\u00fordern und die Zusammenh\u00e4nge zwischen alter Technik und den neusten Entwicklungen zu vermitteln.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verqütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- Die H\u00f6he des Beitrags kann jedes Mitglied selbst festlegen, sie darf jedoch ein Minimum von f\u00fcnf Euro pro Monat nicht unterschreiten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird einmal pro Mitgliedsjahr fällig.
- (3) Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird vom Verein ausgeschlossen, werden die bereits gezahlten Beiträge nicht zurück erstattet

(4) Zur Änderung der Mindestbeitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 30 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Einzelne Vorstandsmitglieder können auch per Videokonferenz an den Sitzungen teilnehmen, ohne vor Ort sein zu müssen, oder sich mit Vollmacht vertreten lassen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den daran beteiligten Personen entweder direkt oder per PGP-signierter Email zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist einmal j\u00e4hrlich im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 45% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Korrespondenz kann auch per Email erfolgen wenn das Mitglied diesem Verfahren bei seiner Anmeldung zugestimmt hat. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Lesebestätigung per Email. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern

- bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften.
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 2000,-
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75%-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Alle Satzungsänderungen müssen die unter §2 genannten Vereinszwecke widerspiegeln, unterstützen oder erweitern. Alle Änderungen die diese Zwecke verwässern oder außer Kraft setzen sind automatisch ungültig.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Exponate

- (1) Alle Exponate in Geek's home stammen aus privaten Sammlungen und verbleiben grundsätzlich das Eigentum des jeweiligen Spenders. Der Spender hat die Möglichkeit, Exponate dem Verein oder einem Vereinsmitglied seiner Wahl zu übereignen.
- (2) Jeder Spender kann für seine Exponate Benutzungsregeln aufstellen und die Benutzung dieser Exponate nur unter Aufsicht erlauben oder generell verbieten.
- (3) Jeder Spender kann seine Exponate, die er nicht dem Verein übereignet hat, jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen wieder aus der Sammlung entfernen.

§ 12 Spenden und Sponsoren

- Spenden k\u00f6nnen in finanzieller Form oder in Form von Exponaten in den Verein eingebracht werden.
- (2) Firmen und Privatpersonen k\u00f6nnen durch Spenden ein Sponsor von Geek's home werden. Das \u00e4u\u00dBert sich darin, dass der Name des Sponsors im Internet, bei Veranstaltungen und in der Ausstellung \u00f6ffentlich genannt wird. Ausma\u00dB, Form und Dauer dieser \u00f6ffentlichen

- Nennung wird von Fall zu Fall festgelegt. Für die Aufnahme eines Sponsors in Geek's home muss der komplette Vorstand zustimmen
- (3) Sponsoren haben keinerlei Einfluss auf den Verein, seine Strukturen, Mitglieder, den Vorstand oder den Inhalt von Veranstaltungen außerhalb dessen, was in dem jeweiligen Sponsorenvertrag vereinbart wurde.
- (4) Jedwede Abmachung, die dem Sponsor erlaubt, dem Verein die Verwendung eines bestimmten Produktes zu untersagen oder den Verein zwingt ein Produkt gegen die Überzeugung oder besseres Wissen des Vereins als besser, hochwertiger oder einzigartig darzustellen, ist nicht gültig und invalidiert den jeweiligen Sponsoringvertrag automatisch. Der Verein muss unabhängig beraten und präsentieren können.
- (5) Geldspenden sind für folgende Zwecke zu verwenden:
 - Sicherung der Location-Miete incl. Nebenkosten und der IT-Infrastruktur für mindestens ein Jahr im Voraus
 - Ausbau der Location (Aus- und Umbauten innerhalb der Location, Ausstellungs-Mobiliar, Schilder usw.)
 - c) Veranstaltung von Vorträgen und Konferenzen
 - d) Durchführung von Schulungen und Workshops
 - e) Werbung
 - f) Versicherung der Exponate
 - g) Reparatur beschädigter Exponate
 - h) Zukauf neuer Exponate
 - i) Erwerb von Grundbesitz oder Immobilien

§ 13 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 75%-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke müssen alle Exponate, die nicht dem Verein übereignet wurden, an die jeweiligen Eigentümer zurückgegeben werden. Den Eigentümern der Exponate muss für die Rückholung eine Frist von 60 Tagen gewährt werden.
- (3) Das bei Auflösung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen muss zuerst dafür verwendet werden, die sichere Unterbringung oder Lagerung der Exponate zu gewährleisten. In zweiter Reihe müssen noch ausstehende Reparaturen an Geräten, die nicht dem Verein übereignet wurden, durchgeführt werden, die durch Schäden während der Ausstellung bei Geek's home nötig wurden. Danach noch vorhandenes Vermögen muss dazu eingesetzt werden, den Rücktransport der Exponate zu den jeweiligen Eigentümern zu unterstützen.
- (4) Erst wenn die unter (3) genannten Zwecke erfüllt sind, werden das verbleibende Vermögen des Vereins und an den Verein übereignete Exponate an einen anderen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Institution mit ähnlichen Grundsätzen übereignet, der/die sie ausschließlich zur Förderung der Volksbildung und/oder zur Förderung von Kunst und Kultur verwenden muss. Da die Exponate aus sehr verschiedenen Bereichen stammen, können sie auch auf mehrere Vereine oder Institutionen verteilt werden, vorausgesetzt jeder einzelne begünstigte Verein erfüllt die zuvor genannten Bedingungen. Sollten einige Exponate nicht an andere Vereine oder Institutionen übergeben werden können, dann werden diese verbliebenen Exponate an das Deutsche Museum München übergeben, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Volksbildung einsetzen wird.